

Landratsämter in Baden-Württemberg
Mitgliedsgemeinden und -städte
Mitgliedstädte

27. Dezember 2023

Rundschreiben Nr. 2135/2023 Gt-Info Nr. 0029/2024 R 42252/2024

**Deponierecht: Deponien für unbelasteten Erdaushub (sog. "DK -0,5 Deponien") -
aktuelle Entwicklungen**

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16. März 2023 (**Anlage**) informierte das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) in Sachen „Zulassung und Betrieb von Bodenaushubdeponien der Klasse DK 0 mit eingeschränktem Annahmekatalog (sog. DK „-0,5“ Deponien)“.

Bezüglich der Entsorgung von unbelastetem Bodenaushub ist festzustellen, dass für diesen der Bedarf an Deponiekapazitäten abnehmen wird, da die Menge des zu beseitigenden Aushubmaterials aufgrund der deponieraumschonenden Maßnahmen, wie dem Erdmassenausgleich, und aufgrund zunehmender Verwertungsmöglichkeiten insgesamt zurückgehen wird. Dennoch bleibt ein Bedarf an Deponiekapazitäten bestehen und daher sehen die Kommunalen Landesverbände (KLV) die Schlussfolgerung des UM aus § 7 Abs. 3 DepV, ein faktisches Deponierungsverbot ab 1. Januar 2024 und damit auch eine grundsätzlich fehlende Planrechtfertigung für neue DK -0,5 Deponien anzunehmen, kritisch. Bis zur Erreichung einer vollumfänglichen und wirksamen Umsetzung von deponieraumschonenden Maßnahmen und den dazu erforderlichen Umstellungszeiträumen wird ein weiterer entsprechender Bedarf für die Beseitigung dieser Abfälle bestehen. Die KLV haben deshalb in den letzten Monaten im Dialog mit dem UM nach rechtskonformen und gleichwohl praxistauglichen Lösungsansätzen gesucht. Es sollten insbesondere Konstellationen benannt werden, die als Ausnahmen vom Grundsatz als Planrechtfertigung gelten können. Ebenso sollten die Kriterien für eine begründet zulässige Beseitigung von Erdaushub konkretisiert werden. Diese Abstimmungen mit dem UM fanden gemeinsam mit Mitgliedern der AG Deponiesituation sowie den Geschäftsstellen der KLV statt.

In Abstimmung mit dem UM sind zunächst nachfolgende Konkretisierungen vorgenommen worden, welche auch in der aktuellen Überarbeitung der LUBW-Handlungshilfe Deponieverordnung, die im 1. Quartal 2024 veröffentlicht werden soll, berücksichtigt werden:

Weiterbetrieb zugelassener Erdaushubdeponien DK „-0,5“ über den 1. Januar 2024 hinaus

Eine Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub kommt nur in Frage, wenn die Verwertung des Abfalls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Hierfür können bestehende DK „-0,5“-Deponien bis zur endgültigen Verfüllung weiterbetrieben werden.

Hierbei maßgeblich ist die entsprechende Verwertungsprüfung. Die Verwertungsprüfung ist vom Abfallerzeuger/-besitzer durchzuführen und dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung bzw. in der spezifischen Anlieferungserklärung für Bodenaushub bei DK „-0,5“ vorzulegen. Auf die im Rahmen der Handlungshilfe Deponieverordnung 2020 bei der LUBW eingestellten Formblätter weisen wir hin (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/150131/Endfassung_Formblatt_Annahmeerkl%C3%A4rung+Bodenaushub_2021-06-15.pdf/f0bc2bcc-92c7-4da9-acaf-4be733b4d987).

Für eine praxistaugliche Umsetzung der Rechtslage lassen sich drei Konstellationen beschreiben:

- Für Bodenaushubmaterialien mit einer **Menge über 500 m³** findet die Verwertungsprüfung ohnehin im Rahmen des Abfallverwertungskonzepts nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG statt.
- Für **Mengen über 10 bis 500 m³** hat durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE), nicht den Deponiebetreiber, aufgrund der Überlassungspflicht nach § 17 KrWG eine vertiefte Verwertungsprüfung der durch den Abfallerzeuger vorgelegten Dokumente zu erfolgen. Auch in diesem Fall kann die zuständige Abfallrechtsbehörde miteinbezogen werden. Eine einfache, quasi nicht prüffähige Angabe über die bloße Durchführung der Verwertungsprüfung reicht somit nicht aus. Es wird hierzu auf die Annahmeerklärung im Rahmen der Handlungshilfe DepV 2020 (hier: Bodenaushub) verwiesen. Der Deponiebetreiber hat die Erklärung vor der Anlieferung auf Plausibilität hin zu prüfen. Unabhängig von der Frage, ob eine gesetzliche Informationspflicht besteht, regen die KLV an, dass die örE den Abfallerzeuger/-besitzer bereits im Vorfeld möglicher Anlieferungen fachtechnisch und mit stoffstromorientierten Lösungsansätzen für eine hochwertige Verwertung verstärkt beraten.
- Bei den hauptsächlich von Privaten angelieferten **Kleinmengen** (Richtwert **bis zu 10 m³**) gilt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ein pragmatischer Ansatz, welcher eine dokumentierte Sichtkontrolle des Materials und Abfrage des Anlieferers beinhaltet. Dieser vereinfachten Verwertungsprüfung liegt der Gedanke zugrunde, dass bei solchen Kleinmengen eine sinnvolle Verwertung regelmäßig nicht zum Tragen kommt. In der Regel ist dieses Material zu inhomogen oder im Verhältnis zur angefallenen Menge sind die Transportwege im Einzelfall wesentlich zu aufwändig. Das Fehlen von Zwischenlagerflächen zur Sammlung von nicht inhomogenem Material, um eine

spätere Verwertungsmöglichkeit aufrechtzuerhalten, kann im jeweiligen Einzelfall eine wirtschaftlich unzumutbare Hürde darstellen.

Grundsätzlich sollte durch den Deponiebetreiber vor einem Einbau im Deponiekörper eine deponietechnische Verwertung als Deponieersatzbaustoff nach Anhang 3 Tab. 1 DepV am Standort geprüft werden.

Stilllegung von Erdaushubdeponien

Entscheidet sich der Deponiebetreiber dafür, seine Deponie stillzulegen, muss er dies nach aktueller Rechtslage unverzüglich, mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Ende der Ablagerungsphase schriftlich bei der zuständigen Abfallrechtsbehörde anzeigen (§ 40 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 19 Abs. 3 DepV). Ihm bleibt die Möglichkeit, die erforderliche Profilierung und Rekultivierung mittels Deponieersatzbaustoffen nach Anhang 3 Tab. 1 DepV vorzunehmen. Diese Verwendung von unbelastetem Bodenaushub stellt somit eine Verwertung und keine Beseitigung dar. Die konkreten Verfahrensweisen zum Einsatz von Deponieersatzbaustoffen sind mit den für die Deponie zuständigen Fachbehörden, auch im Zusammenhang mit den Stilllegungsmaßnahmen, abzustimmen. Näheres soll in der überarbeiteten „Handlungshilfe Deponieverordnung“ (zur Veröffentlichung in 2024 geplant) berücksichtigt werden, um einen einheitlichen Vollzug gewährleisten zu können.

Errichtung und Betrieb eines Langzeitlagers bzw. einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub

Wenn ein öRE weiterhin eine Entsorgungsmöglichkeit für nicht verunreinigten Bodenaushub zum Zweck der Wiederverwendung anbieten will, so kommen alternativ zu unmittelbaren Verwertungsmaßnahmen auch Langzeitlager oder eine zeitweilige Lagerung auf geeigneten Flächen in Frage. Die konkreten Planungen und die Genehmigung sind mit den zuständigen Behörden (u. a. Abfallrecht, Baurecht, Immissionsschutzrecht) abzustimmen. Das UM prüft in diesem Zusammenhang aktuell, ob und wenn ja unter welchen Umständen „Erleichterungen“ in den abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, baurechtlichen und ggf. sonst erforderlichen Genehmigungsverfahren für eine Zwischenlagerung in Anspruch genommen werden können.

Errichtung und Betrieb einer DK 0 Deponie, Genehmigung von Erweiterungsabschnitten

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Ausbau „neuer“ Deponien oder an Standorten vorhandener Erdaushubdeponien (DK „-0,5“) den Ausbau neuer Deponieabschnitte der Klasse DK 0 abzu prüfen und somit diese Standorte ggf. aufzurüsten. Maßgeblich hierfür ist, dass die Voraussetzungen der Regelanforderung nach § 3 DepV für eine DK 0 vorhanden sind oder ausnahmsweise die Voraussetzungen für die Herabsetzung dieser Regelanforderungen vorliegen. Die konkrete Umsetzung und die dafür erforderlichen Maßnahmen sind mit den für die Deponie zuständigen Behörden abzustimmen. Eine Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub ist auch hier nur zulässig, wenn die Verwertung des Abfalls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Erweiterungsabschnitte bzw. Überhöhungen von Erdaushubdeponien (bisher sog. DK „-0,5“) kommen nur noch in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht, wenn besondere Gründe (z. B. geogenbelastetes Material, keine Entsorgungsmöglichkeit in vergleichsweise zumutbarer Entfernung, Material regionalbedingt oder aufgrund ungünstiger, bautechnischer Eigenschaften nicht verwertbar etc.) dies rechtfertigen und diese zweifelsfrei und plausibel dargelegt werden können.

Bereits eingereichte Genehmigungsanträge bzw. laufende Zulassungsverfahren für neue Deponien oder Deponieabschnitte für DK „-0,5“

Aufgrund des faktischen Deponierungsverbots für verwertbare Abfälle besteht grundsätzlich keine Planrechtfertigung mehr für neue sog. DK „-0,5“ Deponien. Allerdings wurden im Zusammenhang mit laufenden Zulassungsverfahren häufig bereits Investitionen im Vertrauen auf eine Genehmigungsfähigkeit des Antrags nach zurückliegendem Muster getätigt. Zur Entscheidung über bereits eingereichte Anträge für die Zulassung von neuen Deponieabschnitten oder im Einzelfall gar von neuen Standorten der Deponieklasse 0 – ggf. mit herabgesetzten Anforderungen – besteht auf der Grundlage der ab 01.01.2024 geltenden Rechtsgrundlage in jedem Fall ein konkretisierender, den geltenden Rechtsrahmen (u.a. auch das LKreiWiG) berücksichtigender Darlegungsbedarf für eine Planrechtfertigung. Diese Darlegung ist in den bestehenden Antragsunterlagen maßgeblich zu prüfen und bei Bedarf entsprechend zu aktualisieren. Die regionale Verbreitung geogener oder großflächig anthropogener Schadstoffbelastungen kann beispielsweise zur Darlegung einer Planrechtfertigung mit herangezogen werden. Denkbar wäre dies auch mit Bezug auf das Abfallwirtschaftskonzept eines Kreises, etwa bei besonders gelagerten Konstellationen, die einen erheblichen Fehlbedarf an regional und innerhalb des betreffenden Planungszeitraums verfügbaren Erdaushubdeponien oder Verfüllungen aufweisen.

Inbetriebnahme bereits genehmigter, aber noch nicht im Betrieb befindlicher Deponieabschnitte

S.o. (Weiterbetrieb genehmigter Deponien). Jedoch sollten die Betreiber entsprechende Wirtschaftlichkeitsüberlegungen anstellen, da die Entsorgung von nicht verunreinigtem Bodenaushub zur Beseitigung auf Deponien nur noch im Ausnahmefall erfolgen kann.

Erdaushubbörse

Die Initiative einer digitalen Erdaushubbörse bzw. eines Portals für Verwertungsmöglichkeiten wird als sinnvoll erachtet. Das UM, die LUBW und die KLV werden gemeinsam sondieren, unter welchen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, bevorzugt überregional, ein solches Verwertungsportal geschaffen und zu einer weitreichenden Anwendung mit dem Ziel, Verwertungsmaßnahmen für nicht belasteten Erdaushub zu forcieren, in Baden-Württemberg etabliert werden kann.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass es sich bei den erläuterten Maßnahmen teilweise um Zwischenergebnisse handelt. Wir werden weiterhin versuchen, zu den offenen Punkten praxistaugliche Lösungen zu finden.

Über die weitere Entwicklung halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen



Nathalie Münz
Stv. Hauptgeschäftsführerin



Dr. Susanne Nusser
Stv. Hauptgeschäftsführerin



Luisa Pauge
Dezernentin



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

Stuttgart 16. März 2023

Name Cem Pfeifer

Telefon +49 (711) 126-2698

E-Mail cem.pfeifer@um.bwl.de

Aktenzeichen UM26-8981-93/1/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz

– auf Wunsch auch in Papierform

Untere Abfallrechtsbehörden

nachrichtlich:

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

ZSV beim RP Tübingen

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Zulassung und Betrieb von Bodenaushubdeponien der Klasse DK 0 mit eingeschränktem Annahmekatalog (sog. „DK -0,5-Deponien“)

I. Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub

Auf den in Baden-Württemberg vorhandenen Bodenaushubdeponien der Klasse DK 0 (sog. „DK -0,5-Deponien“) wird ausschließlich nicht verunreinigter Bodenaushub abgelagert. Gemäß der Deponieverordnung (DepV) dürfen ab 1. Januar 2024 ausdrücklich Abfälle, die insbesondere einer Verwertung zugeführt werden können oder für das

Recycling geeignet sind, nicht mehr auf Deponien abgelagert werden. Eine Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub ist daher mit dem Inkrafttreten von § 7 Abs. 3 DepV zum 1. Januar 2024 nicht mehr zulässig, da es sich bei diesem Abfall um grundsätzlich verwertbare Abfälle handelt. Eine Ablagerung kommt für das betroffene Material nur noch dann in Frage, wenn die Verwertung des Abfalls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Abfallerzeuger und -besitzer haben aufgrund ihrer Kenntnisse zur Abfallherkunft und -zusammensetzung zu beurteilen, ob Abfälle unter Beachtung der gesetzlichen Kriterien verwertbar sind. In der Regel ist eine Verwertung von nicht verunreinigtem Bodenaushub als technisch möglich anzunehmen. Daher beschränkt sich in diesen Fällen die Frage zur Zulässigkeit einer Ablagerung in der Regel darauf, ob eine Verwertung wirtschaftlich zumutbar ist. Im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung hat der Abfallerzeuger/-besitzer dem Deponiebetreiber das Ergebnis seiner Prüfung hinsichtlich der Verwertbarkeit der Abfälle vorzulegen. Hierzu wurden mit der Handlungshilfe Deponieverordnung 2020 (s. Einführungserlass des Umweltministeriums vom 25.03.2021, Az.: 25-8973.10/26) entsprechende Hinweise gegeben und Formblätter bereitgestellt.

II. Planrechtfertigung für neue Bodenaushubdeponien („DK -0,5“) bzw. Deponieabschnitte

Vor dem Hintergrund des zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden § 7 Abs. 3 DepV und dem damit verbundenen faktischen Deponierungsverbot für verwertbare Abfälle besteht grundsätzlich keine Planrechtfertigung mehr für neue „DK -0,5“ Deponien oder Deponieabschnitte.

III. Weiterbetrieb von Bodenaushubdeponien („DK -0,5“)

Eine Ablagerung von verwertbaren Abfällen auf Bodenaushubdeponien ist ab dem 1. Januar 2024 nur noch dann möglich, wenn die Verwertung des Abfalls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Durch diese Beschränkung der Zulässigkeit der Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub ist mit einer deutlichen Reduzierung der jährlichen Ablagerungsmengen zu rechnen. Im Übrigen kann bei einer Annahme von diesen Abfällen die Verwertungspflicht bei Deponiebetreibern nach § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wiederaufleben. Diese steht in den

betroffenen Fällen einem Einbau entgegen, bis alle zumutbaren Verwertungsoptionen ausgeschöpft wurden.

Es ist davon auszugehen, dass durch die damit verknüpften betrieblichen und betriebstechnischen Auswirkungen Anpassungen durch den Deponiebetreiber im Zusammenhang mit den rechtlichen Anforderungen zum Betrieb, zur Stilllegung und zur Nachsorge erforderlich sind.

IV. Weitere Hinweise

Erdmassenausgleich:

Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von größeren Bauvorhaben sollen die Abfallrechtsbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, darauf hinwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird (§ 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG). Dies ergibt sich aus der Abfallvermeidungspflicht des KrWG, § 1a Baugesetzbuch (BauGB) und dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Der Erdmassenausgleich ist dafür eine besonders geeignete Maßnahme. Er hat in der Folge Auswirkungen auf die vom örE zur Verfügung zu stellenden Entsorgungskapazitäten (Deponiekapazitäten) sowie die Kosten von Bauvorhaben.

Insbesondere Gemeinden sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf die Notwendigkeit des Erdmassenausgleichs aufmerksam zu machen. Dies gilt besonders, wenn erkennbar ist, dass bei der Planung dieser Belang nicht berücksichtigt wurde. Dabei sollte bei der Anhörung zu Bauleitplänen auch der Hinweis erfolgen, dass eine fehlende Berücksichtigung des Erdmassenausgleichs u. U. zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans wegen eines Abwägungsfehlers (wegen Abwägungsausfall) führen kann. Der Erdmassenausgleich als zu prüfender Belang ist als „Abwägungsmaterial“ bei der Planungsabwägung / dem Planungsermessen gemäß BauGB in die Abwägung mit einzubeziehen.

Die Pflicht, auf die Durchführung eines Erdmassenausgleiches hinzuwirken, gilt auch bei Einzelvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub (§ 3 Abs. 3 und Abs. 4 LKreiWiG).

Zudem gilt, dass im Falle eines Vorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub der verfahrensführenden Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen ist (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG).

Langzeitlager bzw. zeitweilige Lagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub:

Wenn ein öRE im Rahmen seiner Daseinsvorsorge weiterhin eine Entsorgungsmöglichkeit für nicht verunreinigten Bodenaushub zum Zweck der Wiederverwendung anbieten will, so kommen alternativ zu unmittelbaren Verwertungsmaßnahmen auch Langzeitlager oder eine zeitweilige Lagerung auf geeigneten Flächen in Frage. So kann bspw. über die Bewirtschaftung solcher Lager im Sinne einer Bodenbörse geeignetes Bodenmaterial an Verwertungsmaßnahmen, wie z. B. Auffüllungen von Bauvorhaben, vermittelt und dort verwertet werden.

Die Errichtung und der Betrieb eines Langzeitlagers oder einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen können den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterfallen, wobei für den Betrieb, soweit die Abfälle vor der Verwertung über einen Zeitraum von nicht weniger als drei Jahren gelagert werden, auch die §§ 23, 24 und 27 DepV unmittelbar Anwendung finden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Abfällen bedürfen abhängig von Lagerzeit und Menge, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Ist eine Lagerung innerhalb des Geltungsgebiets einer Deponie geplant, so sind die Bestimmungen zur Planfeststellung bzw. Genehmigung im § 35 KrWG oder die Anzeigepflicht nach § 35 Abs. 4 KrWG i. V. m. § 15 Abs. 1 S. 1 bis 4 und Abs. 2 BImSchG zu berücksichtigen.

Sicherheitsleistung:

Für die Sicherheitsleistung für Langzeitlager bzw. eine zeitweilige Lagerung, die durch Anlagenbetreiber zu erbringen ist, wird auf die Regelungen des BImSchG sowie die Allgemeinen Vollzugsgrundsätze des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen vom März 2023 verwiesen. Dabei können die bei nicht verunreinigtem Bodenaushub vorliegenden Faktoren (z. B. positiver Marktwert) Berücksichtigung finden.

Die innerhalb des Geltungsbereichs des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plan-
genehmigung einer Deponie anzuwendenden Regelungen des KrWG bzw. der DepV
für die Sicherheitsleistung bei Deponien finden auf Langzeitlager und Anlagen zur
zeitweiligen Lagerung keine Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Hepting-Hug', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Sibylle Hepting-Hug
Ministerialdirigentin